

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER und

Dr. Johannes SCHNIZER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Christopher MERSCH

als Schriftführer,

über den Antrag des **** * , **** * ,
vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Stefan Traxler, Spitalmühlgasse 16/3, 2340
Mödling, auf Aufhebung der Verordnung der Landespolizeidirektion Burgenland
betreffend ein Platzverbot in Hagensdorf (Gemeinde Heiligenbrunn) vom
9. Dezember 2015 in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

I. Antrag und Vorverfahren

1. Mit dem auf Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG gestützten Antrag begehrt der Antrag- 1
steller, die Verordnung der Landespolizeidirektion Burgenland betreffend ein
Platzverbot in Hagensdorf (Gemeinde Heiligenbrunn) vom 9. Dezember 2015 "als
gesetz- bzw. verfassungswidrig zu erklären und sie aufzuheben".

Zur Antragslegitimation führt der Antragsteller u.a. wörtlich Folgendes aus: 2

"Der [Antragsteller] wollte am Samstag, dem 12.12.2015 in der südburgenländi-
schen Gemeinde A-7522 Hagensdorf den öffentlichen Weg benützen, der von
jener Stelle, die in dem beigelegten Ausschnitt einer Wanderkarte (Beilage 2) mit
'199' und 47,007815 Grad nördliche Breite und mit 16,469530 östliche Länge
bezeichnet ist, nach Südosten in den Wald führt. Er wurde vor der auf einem
Pfosten angebrachten und so kundgemachten Verordnung über ein Platzverbot
für den 12.12.2015 von 6 bis 12 Uhr[...] von einem Polizeibeamten aufgehalten
und am Weitergehen durch ein ausgesprochenes Verbot ohne weitere Begrün-
dung gehindert [...]. Die Verordnung bedroht ihre Übertretung mit Geld- bzw.
Ersatzfreiheitsstrafe.

Die Verordnung ist somit für den [Antragsteller] ohne Fällung einer gerichtlichen
Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides wirksam geworden."

2. Der Antragsteller übermittelte dem Verfassungsgerichtshof eine Videoauf- 3
nahme, die zeigt, wie der Antragsteller die vom verhängten Platzverbot betroffe-
nen Grundstücke zu betreten beabsichtigt und dabei von einem Polizeibeamten
mit den Worten "Das ist ein verordnetes Platzverbot. Hier dürfen Sie nicht

weitergehen" aufgehalten wird. Ohne weiteres wandte sich der Antragsteller sodann ab.

3. Im Verfahren hat die Landespolizeidirektion Burgenland eine Gegenschrift erstattet. Daraufhin erstattete der Antragsteller eine Replik. 4

II. Erwägungen

1. Der Antrag ist unzulässig. 5

2. Der Verfassungsgerichtshof hat seit dem Beschluss VfSlg. 8058/1977 unter Hinweis auf VfSlg. 8009/1977 in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, die Antragslegitimation nach Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG setze voraus, dass durch die bekämpfte Bestimmung die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt werden müssen und dass der durch Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG dem Einzelnen eingeräumte Rechtsbehelf dazu bestimmt ist, Rechtsschutz gegen rechtswidrige generelle Normen nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hierfür nicht zur Verfügung steht (zB VfSlg. 11.684/1988, 14.297/1995, 15.349/1998, 16.345/2001 und 16.836/2003). 6

3. Dem vom Antragsteller selbst dem Verfassungsgerichtshof dokumentierten Vorgang nach ist das Verhalten des Polizeibeamten deutlich als Wegweisung zu qualifizieren (vgl. § 84 Abs. 2 iVm § 81 Abs. 3 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. 566/1991, idF BGBl. I 97/2014, im Folgenden: SPG); der Antragsteller hätte bei Nichtbefolgen der Anordnung "Hier dürfen Sie nicht weitergehen" auch ohne ausdrückliche Androhung mit der zwangsweisen Durchsetzung des Verbotes rechnen müssen, weshalb von einem Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt auszugehen ist (vgl. zB VfSlg. 10.020/1984). 7

4. Dem Antragsteller war es jedoch zumutbar, gegen diese Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht Burgenland zu erheben, einen gerichtlichen Antrag gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG anzuregen und gegebenenfalls im Anschluss die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Bestimmung in einem Verfahren gemäß Art. 144 B-VG zu rügen. 8

III. Ergebnis

1. Der Antrag ist daher als unzulässig zurückzuweisen. 9
2. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen werden. 10

Wien, am 10. Juni 2016

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführer:

Dr. MERSCH